

Satzung des Vereins der Freunde des Ratsgymnasiums Wolfsburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.03.1995 gegründete Verein führt den Namen
"Verein der Freunde des Ratsgymnasiums Wolfsburg e.V."
und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter
VR 100208.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und
Erziehung am Ratsgymnasium in Wolfsburg.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung
von Mitteln für das Ratsgymnasium Wolfsburg zur Durchführung der
steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Bei der Entscheidung über die Förderung wird insbesondere berücksichtigt,
inwieweit schulische Vorhaben der Entwicklung der Schüler dienen, aber
auch inwieweit diese der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern
oder der Zusammenarbeit des Ratsgymnasiums Wolfsburg mit anderen
Institutionen dienen.
- (5) Die Förderung umfasst die Unterstützung des Schullebens und breiter
Schichten der Schülerschaft, z.B. von Schulvorträgen durch Dritte,
Exkursionen, Anschaffungen für Unterrichtszwecke, außerunterrichtlicher
Ausstattung, auch Ausstattung einerseits des Schulgeländes und andererseits
der von der Schule gebildeten Arbeitsgemeinschaften, gegebenenfalls auch in
Form von zinslosen Darlehen.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, Firmen und Körperschaften sein.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für die den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands zum Ende des Kalenderjahres von der Liste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschlussfassung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied - binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand - Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat in diesem Fall binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Der jährlich zu zahlende Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils im März eines jeden Jahres fällig; bei späterem Eintritt im Dezember des Jahres. Teilzahlungen können durch den Schatzmeister gestattet werden. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt in der Regel durch Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister, dem zweiten Schatzmeister, sowie dem ersten und zweiten Schriftführer.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle beteiligten Vorstandsmitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer; Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer werden.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in

Textform unter Hinweis auf die Homepage des Ratsgymnasiums und den Aushang in der Schule einberufen.

- (3) Die **Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen**. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Ratsgymnasiums und am schwarzen Brett der Schule per Aushang angekündigt wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 8 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerschaft des Ratsgymnasiums Wolfsburg. Diese Regelung gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

18.11.2021